

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. 3706, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“
2. Die §§ 2, 3, 3a, 4 bis 7, 7a, 7b, 7c, 7d, 8 und 9 erhalten die Bezeichnung §§ 4 bis 16.
3. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dieses Gesetz gilt“ durch die Wortfolge „Die Bestimmungen über die Kurzparkzonenabgabe gelten“ ersetzt und entfällt das Wort „(Kurzparkzonenabgabe)“.
4. § 1 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 1. § 1 Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Darüber hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) außerhalb von Kurzparkzonen eine Abgabe zu erheben (Parkabgabe). Dies gilt auch für den Bereich von Kurzparkzonen außerhalb der Zeit der Kurzparkzonenregelung.“
5. § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 3.
6. Die Überschrift des § 2 (neu) lautet: „Kennzeichnung der Abgabepflicht“.
7. Dem § 2 Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der Beginn der Parkabgabepflicht (§ 1 Abs. 2) ist durch weiße Hinweistafeln mit der grünen Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“, deren Ende durch weiße Hinweistafeln mit der grünen Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze

- Ende“ deutlich zu kennzeichnen. Im unteren Teil der Tafel oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Parkabgabepflicht gilt, anzugeben.“
8. Die Überschrift des § 3 (neu) lautet: „Begriffsbestimmungen“. Im § 3 tritt anstelle des Zitates „99/2005“ das Zitat „93/2009“ und anstelle des Zitates „117/2002“ das Zitat „135/2009“.
 9. Im § 4 Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Kurzparkzonenabgabe“ die Wortfolge „und der Parkabgabe“ eingefügt und wird folgender Satz angefügt: „Die Parkabgabe darf höchstens € 1,- pro Stunde betragen.“
 10. Im § 4 Abs. 2 (neu) erster Satz wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Kurzparkzonenabgabe“ ersetzt und wird nach dem Wort „Kurzparkzonen“ die Wortfolge „und die Parkabgabe kann für einzelne Verkehrsflächen“ eingefügt. Im § 4 Abs. 2 (neu) zweiter Satz wird das Wort „Abgabe“ jeweils durch das Wort „Abgaben“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 11. Im § 4 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Kurzparkzonenabgabe“ ersetzt.
 12. Dem § 4 Abs. 3 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung Gebiete, in denen eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 Geltung hat, jedoch für Bewohner dieser Gebiete zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, zu Bewohnerzonen erklären. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, dass die Parkabgabe für die Dauer von zwei Jahren für folgende Personengruppen pauschaliert werden kann:
 - a.) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewohnerzone wohnen;
 - b.) Unternehmern, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in einer Bewohnerzone einen Betriebsstandort haben.

13. Im § 5 Abs. 2 und 3 (neu) wird jeweils die Wortfolge „in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone“ durch die Wortfolge „auf einem abgabepflichtigen Parkplatz“ ersetzt.
14. Im § 6 (neu) wird die Wortfolge „Die Verordnung der Gemeinde, mit der eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen erhoben wird,“ durch das Wort „Es“ und die Wortfolge „die Abgabe“ durch die Wortfolge „die Kurzparkzonenabgabe und/oder die Parkabgabe“ ersetzt.
15. Im § 8 (neu) wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „und die Parkabgabe sind“ ersetzt.
16. Im § 9 Abs. 1 lit. a (neu) wird das Wort „Abgabe“ durch die Wortfolge „Kurzparkzonenabgabe oder die Parkabgabe“ ersetzt.
17. Im § 9 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
18. Im § 10 (neu) wird nach dem Wort „haben“ die Wortfolge „hinsichtlich der Kurzparkzonenabgabe“ eingefügt.
19. Im § 11 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 7“ das Zitat „§ 10“ und wird nach dem Wort „Kurzparkzonenabgabe“ die Wortfolge „oder eine Parkabgabe“ eingefügt.
20. Im § 12 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz“ durch die Wortfolge „für Kfz-Abstellabgaben“ ersetzt.
21. Im § 13 Abs. 2 lit. a (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 7a“ das Zitat „§ 11“.
22. Im § 14 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 6“ das Zitat „§ 9“.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
2. Dienstaufweise und Dienstabzeichen nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz bleiben weiterhin gültig.
3. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.